

Bezirksverband

von Bernau und Umgebung
der Gartenfreunde e.V.



Satzung

(Neufassung vom 10.03.2018)

(Geändert am 18.03.2023)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V.“, gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen (im folgenden Bezirksverband genannt).
- (2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in 16321 Bernau und ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 4067/FF registriert.
- (3) Der Bezirksverband ist Rechtsnachfolger der Kreisorganisation des VKSK Bernau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Bezirksverband dient dem Gemeinwohl, in dem er die Förderung des Kleingartenwesens, auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und der aktuellen Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V., verfolgt. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung, Sicherung und gesetzeskonforme sowie ökologisch orientierte Nutzung der Anlagen und Gärten als Beitrag zur Landschafts- und Ortsgestaltung und Gestaltung des öffentlichen Grüns, die Förderung von Erholung und Gesundheit sowie den Umwelt- und Naturschutz.

- (3) Der Bezirksverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen ähnlich gerichteter Zweckbestimmungen.

Der Bezirksverband ist Mitglied des „Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V.“ und nimmt die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Aufgaben wahr.

- (4) Dem Bezirksverband obliegen folgende Aufgaben:

- a) Förderung aller Maßnahmen zum Erhalt der Gärten, zur Schaffung neuer Anlagen und Gewährleistung ihrer unbefristeten Nutzung.
- b) Initiierung und Unterstützung von Solidarität und gegenseitiger Hilfe unter den Mitgliedern und Kleingärtnern.
- c) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Zwischenpächter.
- d) Zusammenarbeit mit örtlichen Vertretungen, Verwaltungsorganen und Institutionen, insbesondere bei der Mitwirkung an Beschlüssen und Entscheidungen, die das Kleingartenwesen direkt betreffen bzw. unmittelbar oder mittelbar beeinflussen.

Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten.

- e) Unterstützung der Mitglieder durch Beratung oder deren Vermittlung zu Rechts-, Finanzierungs- und Baufragen, kleingärtnerische Fachberatung sowie durch Bewertung von Kleingärten und Anlagen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Publikationsorganen.
Präsentation des Kleingartenwesens bei geeigneten Veranstaltungen und Herausgabe von Materialien.
- g) Die interne Kommunikation im Bezirksverband erfolgt schriftlich, per E-Mail, über die Internetseite des Bezirksverbandes, vor allem des internen Teils der Seite, sowie durch mündliche Kommunikation.

§ 3

Mitgliedschaft im Bezirksverband

- (1) Mitglieder im Bezirksverband können Vereine sein, deren Satzungen dem Zweck und den Aufgaben der Satzung des Bezirksverbandes nicht widersprechen und insbesondere auf das Kleingartenwesen gemäß Bundeskleingartengesetz ausgerichtet sind. bzw. diesem nahe stehen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Dieser hat innerhalb von drei Monaten über die Aufnahme des Antragstellers zu entscheiden. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen in Schriftform Widerspruch einlegen. Dem Antragsteller ist die Möglichkeit zu geben, seinen Widerspruch zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung nach Anhörung endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich an der Arbeit des Bezirksverbandes zu beteiligen,
 - sich zu allen Angelegenheiten und Problemen, die Zweck und Aufgaben des Bezirksverbandes betreffen, meinungsbildend zu äußern,
 - aus dem eigenen Verein personelle Vorschläge für die Wahlämter des Bezirksverbandes, Kommissionen und Arbeitsgruppen zu erbringen,
 - entsprechend seiner Satzung und Beschlüsse eigenverantwortlich zu handeln, sofern dies der Satzung nicht entgegensteht.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Satzung des Bezirksverbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und für deren allseitige Erfüllung aktiv zu wirken,
 - die Umsetzung der Vorgaben des BKleingG und der Rahmengenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. im eigenen Verantwortungsbereich zu kontrollieren und Verstöße und Zuwiderhandlungen zu ahnden.
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.

Kommt ein Mitglied trotz Mahnung bzw. ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von drei Monaten nicht nach, ruhen seine Rechte.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet durch
- a) Austritt
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Ausschluss
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu erklären und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung und Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes verstößt bzw. seinen Pflichten trotz mehrfacher Mahnungen innerhalb der in den Mahnungen festgelegten Fristen nicht nachkommt.

In diesem Falle ist durch den Vorstand über den Ausschluss zu beschließen.

Dieser Beschluss zum Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ohne Verzug und allen weiteren Mitgliedern des Bezirksverbandes nach Ablauf der Einspruchsfrist zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann innerhalb von **zwei** vier Wochen nach Erhalt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Auf der ist dem auszuschließenden Mitglied Gehör zu schenken.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss endgültig.

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - Kassenprüfer
- (2) Die Versammlungen der Verbandsorgane sind vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person zu leiten.

Über die Versammlungen der Verbandsorgane sind Protokolle zu führen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (3) Die Organe des Bezirksverbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- (4) Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind nachweispflichtig und im Protokoll mit Abstimmungsergebnis gesondert auszuweisen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit für den Bezirksverband eine angemessene Vergütung erhalten. Für Personen, die im Auftrag des Bezirksverbandes oder des Vorstandes in Kommissionen oder Arbeitsgruppen tätig werden, kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall gesondert Vergütungen festlegen.
Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Aufwendungsersatz bleibt davon unberührt und wird auf Nachweis erstattet.

Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bezirksverbandes und wird vom Vorstand einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es die Belange des Bezirksverbandes erfordern.

Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
Inhalt und Form der Ladung sind in der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen zu regeln.

Die zur Einberufung notwendigen Dokumente werden auf der internen Webseite des Bezirksverbandes veröffentlicht und verfügbar gemacht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.

(4) Die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer erfolgt nachfolgendem Proporz:

- bis 99 Kleingärten ein stimmberechtigter Teilnehmer
- über 99 Kleingärten zwei stimmberechtigte Teilnehmer.

Die Entsendung und Legitimation der Teilnehmer erfolgen in Verantwortung der Mitglieder.

Mandat und Stimme haben neben den Vertretern der Mitgliedsvereine die Mitglieder des Vorstandes.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters oder eines vom Vorstand Beauftragten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer gefasst. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundlegende Aufgaben bzw. Maßnahmen des Bezirksverbandes und die für die Sicherstellung der Arbeit des Vorstandes erforderlichen Beiträge der Mitglieder.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme sowie Bestätigung des Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichtes und des Haushaltsplanes des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
- Beschlussfassung zur Höhe von Beiträgen, Umlagen, und Gebühren sowie ihre Zahlungsfristen und über Mahnverfahren und Mahngebühren bei Zahlungsver säumnissen
- Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Aufnahme eines Antragstellers bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes, nach dessen erfolgten Widerspruch gegen den jeweiligen Beschluss des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Neufassung der Satzung.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 - 10 Personen, darunter
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter/in
 - das Vorstandsmitglied für Finanzen
 - der/die Schriftführer/in
 - bis zu 6 Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch einen neu gewählten Vorstand im Amt.

Wählbar sind nur volljährige Personen, die von einem Mitglied des Bezirksverbandes oder vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- (3) Der Bezirksverband wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter jeweils in Einzelvertretungsbefugnis oder durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von ihm zu erarbeitender Geschäftsordnung die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

In der Geschäftsordnung sind die Arbeitsweise des Vorstandes und der Geschäftsstelle, sowie die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes fixiert.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der
 - laufenden Geschäftsführung
 - Kassen- und Buchführung
 - Kontrolle der gesetzeskonformen Bewirtschaftung von Kleingärten in den Kleingartenanlagen der Mitglieder, mittels Verwaltungsvollmacht und mit Durchführung von Komplexüberprüfungen
 - Durchsetzung der Satzungsziele
 - Einberufung von Mitglieder- und Wahlversammlungen
 - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Versammlungen und Tagungen
 - Erarbeitung des Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichtes und des Haushaltsplanes und deren Vorlage zur ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Erstellung von Vorlagen zu Mitgliederversammlungen
 - Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder
 - Berufung des Leiters der Geschäftsstelle, der Bewerter, Fachberater und der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften dem Haushaltsplan verpflichtet ist.
Davon ausgenommen sind Ausgaben für nicht vorherzusehende Zahlungsverpflichtungen und kurzfristiger außergewöhnlicher Finanzbedarf. Hier ist der Vorstand berechtigt Ausgaben bis 3500,00 € zu tätigen, ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorher einzuholen.

- (5) Zur laufenden Geschäftsführung unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle, die vom Leiter der Geschäftsstelle geführt wird. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen der Organe des Bezirksverbandes teil, soweit er nicht delegierter Teilnehmer eines Mitgliedes ist.
Bei Berufung einer Person des Vorstandes zum Leiter der Geschäftsstelle scheidet dieser aus dem Vorstand aus.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen entsprechend Jahresarbeitsplan mindestens sechs Mal im Jahr einberufen. Außerplanmäßige Einberufungen bedürfen einer Begründung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.
- (8) Der Vorstand kann zur Lösung von besonderen Aufgaben, Problemen oder Konflikten Arbeitsgruppen oder Kommissionen berufen.
- (9) Scheiden Personen des Vorstandes oder der Kassenprüfer im Verlaufe des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, Ersatzpersonen zu kooptieren, die dann auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu bestätigen sind.

§9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und arbeiten unabhängig vom Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig die Kassen- und Kontoführung.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Gesamtprüfung zu erfolgen.
Der Prüfbericht ist in schriftlicher Form zu erstellen und der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes und sind ihrerseits dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt

§10

Finanzen des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband finanziert sich aus:
 - Beiträgen, Umlagen, Gebühren
 - Zuwendungen, Spenden und öffentlichen Fördermitteln
 - Einnahmen aus Bewertungen

- (2) Das Mitglied des Vorstandes für Finanzen verwaltet die Kasse und die Bankkonten bei klarer Abgrenzung zur Kassen- und Nachweisführung des Leiters der Geschäftsstelle nach kaufmännischen Regeln und entsprechend Geschäftsordnung des Vorstandes, die die Kassenordnung miteinschließt.

§ 11

Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Der Bezirksverband kann nur durch Beschluss einer zur ausschließlichen Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn abweichend von den Regelungen im §7 (4) dieser Satzung mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind.
Bei Nichterreichen der geforderten Mitgliederzahl ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

In der vorliegenden Fassung wurden die Satzungsänderungen am 18.03.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese ersetzt die Fassung vom 10.03.2018.

Diese Fassung gilt mit dem Tag der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht Frankfurt/O (Vereinsregister) am 30.06.2023.